

Titel:

Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern – hier zur Nichtanrechnung der Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes

Normenketten:

BAföG § 2 Abs. 1 Nr. 6, § 4, § 7 Abs. 2 Nr. 5, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 3, § 11, § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 4, § 36 SGB X § 46 Abs. 1, § 47

VwGO § 42 Abs. 2

BGB §§ 1601 ff.

Leitsätze:

1. Ein neuer Bescheid auf Grundlage eines Widerspruchs, der lediglich eine neue Entscheidung zur Vorausleistung nach § 36 BAföG trifft, widerruft oder hebt den vorhergehenden Ausgangsbescheid nicht auf. Der Ausgangsbescheid bleibt in seinem Regelungsgehalt unverändert und weiterhin gültig und ist ein tauglicher Gegenstand für die Anfechtungsklage. Eine abweichende Auslegung stünde im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des SGB X. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)

2. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht, da der Ausgangsbescheid angefochten wird, in dem eine elternunabhängige Förderung abgelehnt wurde. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im neuen Bescheid teilweise eine Vorausleistung von Ausbildungsförderung gewährt wurde, die wirtschaftlich zwar einer elternunabhängigen Förderung ähnelt, aber rechtlich gesehen aber ein Aliud darstellt. Die Vorausleistung nach § 36 Abs. 1 BAföG ist rechtlich nicht mit der elternunabhängigen Ausbildungsförderung nach § 11 Abs. 3 BAföG gleichzusetzen. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

3. Gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BAföG setzt der Anspruch auf elternunabhängige Ausbildungsförderung eine mindestens dreijährige Erwerbstätigkeit voraus. Der Bundesfreiwilligendienst kann zwar auf diese Zeit hinzugerechnet, aber nicht als Teil der erforderlichen drei Jahre angerechnet werden. Da die Erwerbstätigkeit in diesem Fall weniger als drei Jahre betragen hat, ist der Anspruch unbegründet. (Rn. 29 und 25 – 29) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Ausbildungsförderung, weitere Ausbildung, elternabhängige Förderung, elternunabhängige Förderung, dreijährige Erwerbstätigkeit nach erster Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst vor erster Ausbildung, Privilegierung, Vorausleistung, Bundesfreiwilligendienst, elternunabhängige Ausbildungsförderung

Fundstelle:

BeckRS 2021, 25832

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

1

I. Der Kläger studiert an der Universität W. den Studiengang Lehramt an Mittelschulen.

2

Die Parteien streiten um eine auf dieses Studium bezogene Ausbildungsförderung.

3

Der Kläger arbeitete nach dem Abschluss der Realschule zunächst in einem Minijob und leistete anschließend von September 2012 bis August 2013 einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz beim Evang.-Luth. Diakoniewerk ... in einer Einrichtung für geistig, psychisch kranke und körperlich behinderte Senioren/Erwachsene. Von September 2013 bis August 2017

absolvierte er eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger. In diesem Rahmen leistete er zunächst von September 2013 bis August 2014 bei den D. ... Werkstätten für Behinderte gGmbH ein Praktikum ab. Von September 2017 bis September 2019 arbeitete er als Heilerziehungspfleger.

4

Am 12. April 2019 absolvierte der Kläger auf der Grundlage von Art. 45 Abs. 1 BayHSchHG, § 29 Abs. 1 QualV bei der Universität W. das Beratungsgespräch und erwarb damit den allgemeinen Hochschulzugang.

5

Zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierte sich der Kläger bei der Universität W. für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen.

6

Mit einem am 8. Oktober 2019 beim Beklagten eingegangenen Formblattantrag beantragte der Kläger die Gewährung von elternunabhängiger Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

7

Aufgrund entsprechender Anfragen des Beklagten legte er verschiedene ergänzende Unterlagen hinsichtlich seiner eigenen Person und hinsichtlich des Einkommens seiner Eltern vor.

8

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2019 bewilligte der Beklagte dem Kläger für die Ausbildung Lehramt an Mittelschulen an der Universität W. mit der Förderungshöchstdauer bis März 2023 für den Zeitraum von Oktober 2019 bis November 2019 Ausbildungsförderung in Höhe von 70,00 EUR monatlich (35,00 EUR Zuschuss, 35,00 EUR Darlehen) und für den Zeitraum von Dezember 2019 bis September 2020 Ausbildungsförderung in Höhe von 340,00 EUR monatlich (170,00 EUR Zuschuss, 170,00 EUR Darlehen). Der entsprechenden Berechnung wurde auch das Einkommen der Eltern des Klägers zugrunde gelegt, wobei das Einkommen des Vaters zu 0,00 EUR und das Einkommen der Mutter mit 513,08 EUR monatlich berücksichtigt wurde. Dies wurde u.a. damit begründet, die Voraussetzungen für die Bewilligung elternunabhängiger Förderung seien nicht erfüllt, da die Zeit des Bundesfreiwilligendienstes vor der Ausbildung gelegen sei und somit nicht berücksichtigt werden könne.

9

Gegen den Bescheid vom 12. Dezember 2019 erhob der Kläger am 13. Januar 2020 Widerspruch und ließ ihn durch seinen Bevollmächtigten damit begründen, dem Kläger sei Ausbildungsförderung ohne Anrechnung von Elterneinkommen zu bewilligen. Dies ergebe sich aus § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG, wonach das Einkommen der Eltern dann außer Acht bleibe, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig gewesen sei. Zu einer derartigen Erwerbstätigkeit zähle nach § 11 BAföGVwV Tz. 11.3.7 Buchst. c) auch die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes. Zusammen mit seiner Tätigkeit vom 11. September 2017 bis 30. September 2019 in einer heilpädagogischen Tagesstätte sei er damit mindestens drei Jahre im Sinne der Vorschrift erwerbstätig gewesen. Damit müsse er elternunabhängig gefördert werden. Zwar habe der Kläger den Bundesfreiwilligendienst vor der vorangegangenen Ausbildung absolviert, hierauf könne es jedoch nicht ankommen, da es sich bei der genannten Verwaltungsvorschrift lediglich um die Fiktion einer Erwerbstätigkeit handele. Denn die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes solle im Hinblick auf die elternunabhängige Förderung privilegiert und damit ein Anreiz zu dessen Ableistung geschaffen werden.

10

Im selben Schriftsatz ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten höchsthilfsweise beantragen, ihm Ausbildungsförderung in Form von Vorausleistungen nach § 36 BAföG zu gewähren. Dies ließ er damit begründen, das im angegriffenen Bescheid vom 12. Dezember 2019 bedarfsmindernd angerechnete Einkommen der Mutter zahle diese dem Kläger nicht aus. Die Mutter sei der Auffassung, zivilrechtlich nicht mehr zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet zu sein, nachdem der Kläger bereits eine berufsqualifizierende Ausbildung hinter sich gebracht habe und geraume Zeit seinen Lebensunterhalt selbst verdient habe. Ohne elternunabhängige Förderung sei die Ausbildung des Klägers gefährdet.

11

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. April 2020 wies der Beklagte den Widerspruch vom 10. Januar 2020 zurück und begründete dies damit, das Elterneinkommen sei entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu

Recht berücksichtigt worden. Es lägen weder die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2a noch des § 11 Abs. 3 BAföG vor. Insbesondere seien die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Nr. 4 BAföG nicht gegeben. Voraussetzung dieser Vorschrift sei eine mindestens dreijährige Erwerbstätigkeit nach dem Abschluss einer vorhergehenden mindestens dreijährigen Ausbildung. Zeiten der Erwerbstätigkeit, die vor den Zeiten der Ausbildung lägen, könnten demgegenüber keine Berücksichtigung finden, dies unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche Zeiten der Erwerbstätigkeit handele oder um Zeiten, die - wie der Bundesfreiwilligendienst - als Erwerbstätigkeit anerkannt werden würden. Nach Abschluss seiner Ausbildung habe der Kläger lediglich zwei Jahre und einen Monat gearbeitet.

12

Mit Bescheid vom 13. Mai 2020 bewilligte der Beklagte dem Kläger für sein Studium an der Universität W. für den Zeitraum von Oktober bis November 2019 Ausbildungsförderung in Höhe von 483,00 EUR monatlich (Zuschuss: 241,50 EUR, Darlehen: 241,50 EUR) und für die Monate Dezember 2019 bis September 2020 Ausbildungsförderung in Höhe von monatlich 753,00 EUR (Zuschuss: 376,50 EUR, Darlehen: 376,50 EUR). Der Berechnung der Förderung wurde das Elterneinkommen zugrunde gelegt und hinsichtlich des Vaters mit 0,00 EUR und hinsichtlich der Mutter mit 513,08 EUR angerechnet und eine monatliche Vorausleistung in Höhe von 412,58 EUR bewilligt. Diese setzt sich aus dem angerechneten Einkommen der Mutter in Höhe von 513,08 EUR abzüglich einer angerechneten Unterhaltsleistung des Vaters in Höhe von 100,50 EUR zusammen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die anstelle eines angerechneten Einkommensbetrages festgesetzten Förderungsbeträge würden vorausgeleistet, da nach dem Stand der Ermittlungen sonst die Ausbildung gefährdet sei (§ 36 BAföG). Der Bescheid enthält folgende Bestimmung: "Frühere Bescheide werden insoweit aufgehoben, als in diesem Bescheid für gleiche Zeiträume Entscheidungen getroffen werden".

13

II. Am 25. Mai 2020 ließ der Kläger gegen den Bescheid vom 12. Dezember 2019 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erheben und beantragen,

Dem Kläger wird unter Änderung des Bescheides des Studentenwerks W. vom 12. Dezember 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2020 Ausbildungsförderung für das zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommene Studium der Fachrichtung Lehramt an Mittelschulen ohne Anrechnung von Elterneinkommen bewilligt.

14

Zur Begründung wurde vorgetragen, entgegen der Auffassung des Beklagten lägen die Voraussetzungen für die elternunabhängige Förderung des Klägers gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG vor. Die Zeit des Bundesfreiwilligendienstes sei gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift als Zeit der den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit zu zählen, so dass die in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG vorgegebene Zeit, die in Ausbildung und Erwerbstätigkeit zurückgelegt worden sein müsse, um elternunabhängig gefördert zu werden, erfüllt sei. Hierbei komme es hinsichtlich des Bundesfreiwilligendienstes nicht auf die vom Gesetz aufgestellte zeitliche Abfolge an. Denn bei der in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Regelung handele es sich lediglich um eine Fiktion der Erwerbstätigkeit. Nach Sinn und Zweck der Regelung solle die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes im Hinblick auf die elternunabhängige Förderung privilegiert werden. Damit könne es nicht auf die zeitliche Lage des Bundesfreiwilligendienstes vor der Ausbildung ankommen. Dieser werde nämlich regelmäßig im Rahmen einer Orientierungshilfe vor Aufnahme der Berufsausbildung abgeleistet. Wollte man lediglich Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes berücksichtigen, die nach der berufsqualifizierenden Ausbildung abgeleistet worden seien, so liefe die Regelung in Ermangelung von Anwendungsfällen ins Leere. Für den Kläger spreche auch, dass die gesetzliche Regelung keinen Zusammenhang zwischen der späteren Berufstätigkeit und der vorherigen Ausbildung verlange.

15

Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

16

Zur Begründung wurde auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen und ergänzend ausgeführt, nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes könnten für eine elternunabhängige Förderung

nur solche Zeiten der Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden, die nach dem Abschluss der Ausbildung lägen. Gelte dies schon für echte Erwerbstätigkeiten, müsse dies umso mehr für Zeiten gelten, die keine echten Erwerbstätigkeiten darstellten, sondern nur ausnahmsweise als solche gewertet würden. Der Gesetzgeber wolle im Rahmen des § 11 Abs. 3 BAföG nur in den Fällen elternunabhängige Förderung gewähren, in denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Unterhaltspflicht der Eltern nicht mehr gegeben sei. Grundsätzlich schuldeten die Eltern zivilrechtlich die Finanzierung lediglich einer Ausbildung. Es gebe jedoch Ausnahmen, in denen die Eltern zivilrechtlich auch die Finanzierung einer zweiten Ausbildung schuldeten. Mit der mindestens dreijährigen Erwerbstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung habe der Gesetzgeber sicher ausschließen wollen, dass noch eine Unterhaltspflicht für die zweite Ausbildung bestehe. Hierfür müssten die Zeiten der Erwerbstätigkeit aber zwingend zeitlich nach der Ausbildung liegen.

17

Hierauf ließ der Kläger replizieren, gemäß § 1610 Abs. 2 BGB ende die Unterhaltspflicht der Eltern dann, wenn das unterhaltsberechtigte Kind seine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen habe. Das Gesetz sehe demgegenüber keine sich hieran anschließende Erwerbstätigkeit als weitere Voraussetzung für die entfallende Unterhaltspflicht an. Nur ausnahmsweise und in besonders gelagerten Fällen könne etwas anderes gelten. Demgegenüber sei das in § 11 Abs. 3 BAföG formulierte Erfordernis einer dreijährigen Erwerbstätigkeit im Anschluss an den Erwerb einer berufsqualifizierenden Ausbildung eine förderrechtliche Besonderheit, die sich von den zivilrechtlichen Unterhaltsvorschriften unterscheide. Diese Regelung bejahe den förderungsrechtlichen Unterhaltsanspruch gegebenenfalls noch dann, wenn dieser nach den maßgeblichen zivilrechtlichen Regelungen bereits entfallen oder nicht mehr durchsetzbar sei. Eine derartige Ausnahme sei im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Deshalb gebiete Sinn und Zweck der Privilegierung des Bundesfreiwilligendienstes, insoweit von der starren zeitlichen Vorgabe des Gesetzeswortlautes abzuweichen.

18

Dem hielt der Beklagte entgegen, der Gesetzgeber habe das Entstehen von Verwerfungen aufgrund unterschiedlicher Wertungen bewusst hingenommen. Als Ausgleich für eine elternabhängige Förderung bei zivilrechtlich fehlender Unterhaltspflicht habe der Gesetzgeber das Institut der Vorausleistung im Bundesausbildungsförderungsgesetz geschaffen. Diese sei im Übrigen vorliegend bewilligt worden. Die Eltern seien nur dann dem Beklagten gegenüber zum Ersatz der vorausgeleisteten Beträge verpflichtet, wenn sie zivilrechtlich tatsächlich noch zum Unterhalt verpflichtet seien. Da eine Ausgleichsmöglichkeit über das Institut der Vorausleistung bestehe, gebe es keine Notwendigkeit, entgegen dem Gesetzeswortlaut hinsichtlich des Bundesfreiwilligendienstes einen zusätzlichen Ausgleich zu schaffen. Im Übrigen habe der Gesetzgeber bewusst den Bundesfreiwilligendienst lediglich hinsichtlich der Gleichsetzung mit einer Erwerbstätigkeit privilegiert, nicht jedoch demgegenüber hinsichtlich seiner zeitlichen Lage.

19

Im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2021, auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien sowie auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakten des Beklagten, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

20

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Begehren des Klägers, ihm für den Bewilligungszeitraum von Oktober 2019 bis September 2020 Ausbildungsförderung ohne die Anrechnung des Einkommens seiner Eltern zu gewähren und den Bescheid des Beklagten vom 12. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 28. April 2020 insoweit aufzuheben, als er diesem Begehren entgegensteht. Demgegenüber ist der Bescheid vom 13. Mai 2020 nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da seitens des Klägers keine diesbezügliche Klage erhoben worden ist.

21

Die Klage ist zulässig.

22

Der angegriffene Bescheid vom 12. Dezember 2020 ist nicht durch den Erlass des Bescheides vom 13. Mai 2020 zurückgenommen oder widerrufen worden. Zwar enthält der Bescheid vom 13. Mai 2020 die

Bestimmung, dass frühere Bescheide insoweit aufgehoben werden, als in diesem Bescheid für gleiche Zeiträume Entscheidungen getroffen werden; jedoch beinhaltet diese Bestimmung nicht die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides. In diesem Zusammenhang kann nicht allein auf den bloßen Wortlaut der Bestimmung abgestellt werden. Hiernach müsste davon ausgegangen werden, dass der Bescheid vom 13. Mai 2020 für gleiche (richtig: selbe) Zeiträume, nämlich für Oktober 2019 bis September 2020, Entscheidungen trifft und damit den Bescheid vom 12. Dezember 2019 zur Gänze aufhebt. Allerdings muss über den Wortlaut hinaus Sinn und Zweck dieser Regelung beachtet werden. Der Vertreter des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, gewollt sei eine Aufhebung früherer Bescheide insoweit, als in nachfolgenden Bescheiden für den selben Zeitraum abweichende Entscheidungen getroffen worden seien. Diese Auslegung ist sachgerecht, denn andernfalls würde die Behörde den selben Regelungsgegenstand immer wieder neu identisch regeln. Dies würde den Vorgaben des § 46 Abs. 1 letzter Teilsatz SGB X hinsichtlich nicht begünstigender Verwaltungsakte sowie den Bestimmungen in § 47 SGB X hinsichtlich begünstigender Verwaltungsakte widersprechen. Zudem würden Rechtsbehelfsfristen immer wieder neu zu laufen beginnen. Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass der Bescheid vom 13. Mai 2020 im Verhältnis zum Bescheid vom 12. Dezember 2019 insoweit eine abweichende, im vorliegenden Fall eine neue Entscheidung trifft, als dem Kläger in bestimmter Höhe eine Vorausleistung nach § 36 BAFöG bewilligt worden ist. Dies bedeutet, dass der Bescheid vom 13. Mai 2020 keinerlei Veränderungen hinsichtlich des Regelungsgehalts des Bescheides vom 12. Dezember 2019 vornimmt, so dass dieser zur Gänze weiterhin existent ist und einen tauglichen Gegenstand für die vorliegende Klage bildet.

23

Das nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage ist gegeben. Der Kläger kann geltend machen, durch die Ablehnung einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung, welche im streitgegenständlichen Bescheid enthalten ist, in seinen Rechten verletzt zu sein. Dem steht nicht entgegen, dass dem Kläger im Bescheid vom 13. Mai 2020 zumindest teilweise eine Vorausleistung von Ausbildungsförderung in Höhe des seitens seiner Eltern nicht geleisteten Unterhaltsbetrages gewährt worden ist und er damit zumindest wirtschaftlich zum Teil so gestellt ist, als ob elternunabhängige Ausbildungsförderung gewährt worden wäre. Dies ergibt sich daraus, dass jenseits der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit eine Vorausleistung nach § 36 Abs. 1 BAFöG rechtlich gesehen ein Äquivalent zu einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung nach § 11 Abs. 3 BAFöG darstellt. Denn die Vorausleistung nach § 36 BAFöG hat lediglich den Zweck, bei Bewilligung von Ausbildungsförderung mit Anrechnung des Elterneinkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAFöG dafür einen Ausgleich zu schaffen, dass die Eltern auf zivilrechtlicher Ebene - möglicherweise zu Recht - die Leistung von Unterhalt verweigern. Dieser Ausgleich ist deshalb erforderlich, weil die zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen in §§ 1601 ff. BGB, insbesondere in § 1610 Abs. 2 BGB nicht identisch mit den Regelungen in § 11 Abs. 3 BAFöG zur Anrechnung von Einkommen der Eltern sind (Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAFöG, 7. Aufl. 2020, § 11 Rn. 25 m.w.N.). Gemäß § 1610 Abs. 2 BGB umfasst der Unterhaltsanspruch des Kindes unter anderem die Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf; Unterhalt für eine Zweitausbildung ist nur in Ausnahmefällen geschuldet (von Pückler in Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1610 Rn. 27 bis Rn. 28). Demgegenüber geht § 11 Abs. 3 BAFöG davon aus, dass erst nach Ablauf bestimmter Zeitspannen nach Beendigung einer ersten Ausbildung der Unterhaltsanspruch hinsichtlich einer Zweitausbildung typischerweise nicht mehr besteht, so dass erst dann auf die Anrechnung von Elterneinkommen verzichtet wird (Steinweg, a.a.O., Rn. 36). Die diesbezüglichen Unsicherheiten sollen jedoch im Ergebnis nicht zu Lasten des Auszubildenden gehen; er soll für den Fall, dass seine Eltern den Unterhalt für eine Zweitausbildung auf zivilrechtlicher Ebene verweigern, seine Ausbildung gleichwohl unbeeinträchtigt durchführen (BT-Drs. VI/1975, 35; Lackner in Ramsauer/Stallbaum, BAFöG, 7. Aufl. 2020, § 36 Rn. 2). Diese Gestaltung der rechtlichen Voraussetzungen hat jedoch zur Folge, dass der Auszubildende bei Beantragung einer Vorausleistung gegenüber der Beantragung elternunabhängiger Ausbildungsförderung einen deutlich erhöhten Antragsaufwand hat. Er muss das Elterneinkommen offenlegen und glaubhaft machen, dass die Eltern keinen Unterhalt leisten (Lackner, a.a.O., Rn. 13). Zudem besteht für den Auszubildenden die Gefahr, dass sich nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein höheres Elterneinkommen ergibt als ursprünglich berechnet; in diesem Fall muss der Bescheid, der eine elternabhängige Förderung festsetzt, zu seinen Lasten abgeändert und unrechtmäßig erhaltene Förderung zurückgezahlt werden, ohne dass nachträglich eine Vorausleistung nach § 36 BAFöG erhöht werden könnte (BAFöGVwV zu § 36 Tz 36.1.7). Damit ist es im vorliegenden Fall auch unerheblich, ob der auf § 36 BAFöG beruhende Bescheid vom 13. Mai 2020 bereits bestandskräftig geworden ist oder nicht.

24

Die auch im Übrigen zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf elternunabhängige Ausbildungsförderung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG.

25

Unstreitig liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Ausbildung des Klägers dem Grunde nach vor. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 6, § 4, § 7 Abs. 2 Nr. 5, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG. Die konkreten Leistungen im Rahmen der Ausbildungsförderung ergeben sich aus §§ 11 ff. BAföG. Gemäß § 11 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf). Auf den Bedarf sind nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie u.a. Einkommen seiner Eltern anzurechnen. Nach § 11 Abs. 2a BAföG bleibt das Einkommen der Eltern außer Betracht, wenn ihr Aufenthalt nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BAföG bleibt Einkommen der Eltern ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende (Nr. 1) ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht, (Nr. 2) bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat, (Nr. 3) bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder (Nr. 4) bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

26

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Bestimmungen des § 11 Abs. 2a und § 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BAföG im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind. Streitig zwischen den Parteien ist das Vorliegen der Voraussetzungen von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG und in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Kläger nach Abschluss seiner Ausbildung zum Heilerziehungspfleger zumindest drei Jahre lang erwerbstätig war, bevor er die nunmehrige Ausbildung Studium Lehramt an Mittelschulen aufgenommen hat. Diese Frage ist zu verneinen.

27

Zwischen den Parteien unstreitig ist, dass der Kläger nach Abschluss der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger im August 2017 vom 11. September 2017 bis zum 30. September 2019 und damit weniger als drei Jahre lang als Heilerziehungspfleger gearbeitet hat.

28

Allerdings ist nach Ansicht des Klägers diesem zwei Jahre und zwanzig Tage umfassenden Zeitraum derjenige Zeitraum vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2013 hinzuzurechnen, in welchem der Kläger einen Bundesfreiwilligendienst abgeleistet hat, so dass hiermit der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG geforderte Drei-Jahres-Zeitraum erfüllt wäre. Der Kläger stützt seine Rechtsmeinung auf BAföGVwV zu § 11 Tz 11.3.9 Satz 2 in Verbindung mit BAföGVwV zu § 11 Tz 11.3.7 Buchst. c). Hiernach gilt in Bezug auf § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG als Zeit einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit unter anderem auch die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes. Diesen hat der Kläger unstreitig im Zeitraum vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2013 und damit vor der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger abgeleistet; er ist allerdings der Auffassung, dass es hierauf aufgrund der oben dargestellten Privilegierung des Bundesfreiwilligendienstes nicht ankomme, sondern allein auf dessen Ableistung als solchen. Dem kann das Gericht jedoch nicht folgen.

29

Die in § 11 Abs. 3 BAföG geregelten Ausnahmen von der Elternabhängigkeit der Förderung sollen die Regelungen im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Anrechnung des Elterneinkommens stärker mit den familienrechtlichen Unterhaltsvorschriften harmonisieren (vgl. oben), ohne dass Anrechnung und Unterhaltungspflicht im Einzelfall voneinander abhängig wären. Dahinter steht die Vorstellung des Gesetzgebers, dass in den in § 11 Abs. 3 BAföG aufgeführten Fällen die Eltern typischerweise nicht mehr dazu verpflichtet sind, dem Auszubildenden Unterhalt zu Ausbildungszwecken zu gewähren, so dass es wenig sinnvoll wäre, gleichwohl zunächst in verfahrensaufwendiger Weise elterliches Einkommen anzurechnen, dann aber doch gemäß § 36 BAföG Voraussetzungen ohne reale Rückgriffsmöglichkeiten zu erbringen (Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 11 Rn. 36). Im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG lässt sich der Gesetzgeber von der unwiderleglichen

Vermutung leiten, dass die Eltern, nachdem ihr Kind bereits eine Ausbildung absolviert und anschließend drei Jahre lang wirtschaftlich auf eigenen Füßen gestanden hat, in der Zukunft nicht mehr zur Leistung von Ausbildungsunterhalt verpflichtet sind. Eine Erwerbstätigkeit in diesem Sinne liegt nach § 11 Abs. 3 Satz 2 BAföG nur dann vor, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten (Steinweg, a.a.O., § 11 Rn. 39 bis Rn. 40 und Rn. 46 m.w.N.). Unter anderem Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes sind als lebensunterhaltende Erwerbstätigkeit zu fingieren (Humborg in Rothe/Blanke BAföG, Stand: Juli 2019, § 11 Rn. 27.7; Steinweg, a.a.O., § 11 Rn. 44), denn die Privilegierung unter anderem des Bundesfreiwilligendienstes in BAföGVwV zu § 11 Tz 11.3.9 Satz 2 i.V.m. BAföGVwV zu § 11 Tz 11.3.7 Buchst. c) erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Tatsache, dass er einer unterhaltssichernden Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird; demgegenüber wird nicht fingiert, dass ein vor der ersten Ausbildung abgeleiteter Bundesfreiwilligendienst als nach der ersten Ausbildung abgeleistet gilt. Dies ergibt sich aus dem oben genannten Ziel der Harmonisierung von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen mit Ansprüchen auf elternunabhängige Förderung; stützt sich hier der Gesetzgeber maßgeblich auf einen Drei-Jahres-Zeitraum, nach welchem unwiderleglich vermutet wird, dass keine zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche mehr bestehen, muss dieser Zeitraum auch tatsächlich vollumfänglich erfüllt sein. Eine Abkürzung im Rahmen einer Fiktion, dass ein zuvor abgeleiteter Bundesfreiwilligendienst als hernach abgeleistet gilt, würde dem Zweck der unwiderleglichen Vermutung widersprechen und ohne Grund Eltern von einer möglicherweise noch bestehenden Unterhaltspflicht vorschnell befreien. Da es demnach ohne Ausnahme auf die tatsächliche Erfüllung des Drei-Jahres-Zeitraums ankommt, kann sich die in den oben genannten Verwaltungsvorschriften festgehaltene Privilegierung ausschließlich auf die Tatsache beziehen, dass die hier genannten Tätigkeiten ausnahmsweise zum Drei-Jahres-Zeitraum hinzugerechnet werden, obwohl sie nicht zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit des § 11 Abs. 3 Satz 2 BAföG führen. Demgegenüber kann der Kläger nicht mit dem Zweck des Bundesfreiwilligendienstes als Orientierung für eine zukünftige Berufstätigkeit argumentieren, da Zweck der Privilegierung lediglich ein allgemein Sozialer ist. Im Übrigen könnte ein Bundesfreiwilligendienst nach Abschluss der ersten Ausbildung auch zur Orientierung für die Wahl einer zweiten Berufsausbildung durchgeführt werden.

30

Auf der Grundlage dieser Erwägungen kann der Kläger nicht entgegen dem Bescheid vom 12. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2020 eine elternunabhängige Ausbildungsförderung auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG beanspruchen. Damit erweist sich die Ablehnung elternunabhängiger Förderung im angegriffenen Bescheid als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 Halbs. 1 VwGO abzuweisen.